

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0080/17
Sachbearbeiter:	Datum: 18.08.2017
Beratungsfolge	
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Wiesbacher Straße" im OT Kutzhof-Lummerschied - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Anlage 2: Planzeichnung
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Satzungstext zur Rechtskraft

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
3. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wiesbacher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wiesbacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Mit Beschluss (BV/0127/16) vom 28.11.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wiesbacher Straße“ im Ortsteil Kutzhof-Lummerschied beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dient dazu, den räumlichen, unbeplanten Innenbereich (jetzige Wohngrundstücke) gemäß § 34 BauGB um den Geltungsbereich der Satzung zu erweitern, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden und geringfügig Bauland (max. zwei neue Wohnhäuser) zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 19.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 1 dargestellten Abwägung vor. Während dieser Frist sind von der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht bzw. Stellungnahmen abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zum Beibehalt der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 1) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und eine nachrichtliche Übernahme zum erforderlichen Waldabstand gem. LWaldG). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Wiesbacher Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2), den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und der Begründung (Anlage 4), als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (Anlage 5) ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren finanziellen / bilanziellen Auswirkungen